

# RS Vwgh 1993/7/1 92/09/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

14/02 Gerichtsorganisation

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs2;

BDG 1979 §44 Abs3;

BDG 1979 §91;

B-VG Art20 Abs1;

Geo §171;

Geo §436;

## Rechtssatz

Die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Führung des Aktenlagers, die zur Beibehaltung der Zuständigkeit des beschuldigten Beamten zur weiteren Bearbeitung von Ersuchen betreffend Übersendung alter schon erledigter Akten (hier: aus 1988) führte, rechtfertigt für sich allein (im Beschwerdefall) noch nicht, die Rechtmäßigkeit der mündlich erteilten Weisung, diese Aufgabe in bestimmten Fällen wahrzunehmen, in Zweifel zu ziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090171.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>